

Gegenrechtserklärung im Submissionswesen gegenüber dem Kanton Basel-Stadt

vom 9. Februar 1995 (Stand 1. März 1995)

Mit Ermächtigung des Regierungsrates des Kantons St.Gallen vom 5. Juli 1994¹ gibt das Baudepartement für den Kanton St.Gallen folgende Erklärung ab:²

Ziff. 1

¹ Der Kanton St.Gallen wird bei der Vergabe von Bauarbeiten sowie der Lieferung von Materialien für solche Arbeiten nach der Verordnung über die Vergebung von staatlichen Bauarbeiten³, die der Staat ausführen lässt, Bewerber mit Geschäftssitz im Kanton Basel-Stadt gleich behandeln wie Bewerber mit Geschäftssitz im Kanton St.Gallen, solange der Kanton Basel-Stadt Gegenrecht hält. Sollte der Kanton St.Gallen diese Praxis ändern wollen, wird er dies dem Kanton Basel-Stadt sechs Monate im voraus schriftlich anzeigen.

² Diese Regelung gilt ab 1. März 1995. Der Kanton Basel-Stadt hat am 2. Februar 1995 eine entsprechende Erklärung abgegeben.

1 Regierungsratsbeschluss 1994/1043; in der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht.

2 In Vollzug ab 1. März 1995.

3 nGS 20–65 (sGS 736.1).

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	30–50	09.02.1995	01.03.1995

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
09.02.1995	01.03.1995	Erlass	Grunderlass	30–50